

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300254/12 - Ha

Linz, am 15. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen
(Namensänderungsgesetz - NÄG);
Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF
 Z: *45* - GE/9 *JA*

Datum: 18. SEP. 1987

Verteilt: 21. Sep. 1987 *Hoff*

H. Kharac

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300254/12 - Ha

Linz, am 15. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Änderung
von Familiennamen und Vornamen
(Namensänderungsgesetz - NÄG);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 10.649/38-IV/4/87 vom 29. Juni 1987

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 29. Juni 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 3:

Es scheint mit dem Grundsatz des gleichen Familiennamens der
Ehegatten (§ 93 Abs. 1 erster Satz ABGB) nicht vereinbar,
wenn einer verheirateten Person die Namensänderung bewilligt
wird, ohne daß sich diese Änderung auf den Ehegatten er-
streckt, weil dieser etwa wegen Fehlens der österreichischen
Staatsbürgerschaft nicht zum Personenkreis des § 1 Abs. 1
gehört (vgl. auch § 4 Abs. 1). Wenn Ehegatten den glei-
chen Familiennamen gemäß § 93 Abs. 1 ABGB führen müssen,
dann sollte eine Namensänderung für beide oder überhaupt
nicht stattfinden.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 1:

In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, daß im Sinne der Rechtssicherheit im Gesetz selbst eine Klarstellung erfolgen soll, was ein "wichtiger Grund" für die Änderung des Familiennamens ist. Durch die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes der "übertriebenen Empfindlichkeit" als nunmehr tatbestandsmäßiges Qualifikationskriterium wird dem angestrebten Ausbau der Rechtssicherheit nur in beschränktem Ausmaße Rechnung getragen, weil die Beurteilung dieses Tatbestandselementes wiederum nur im Wege verfahrensbezogener Auslegung erfolgen kann. Zudem scheint diese gesetzliche Einschränkung vor allem im Hinblick auf die sehr weitgehende Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 6 entbehrlich.

Zu § 2 Abs. 2:

Um allfällige Mißinterpretationen zu vermeiden, wird nachstehende Formulierung angeregt:

"Die in Abs. 1 Z. 1 bis 4 angeführten Gründe gelten auch für die Änderung von Vornamen; ein wichtiger Grund für die Änderung des Vornamens liegt weiter vor, wenn ..."

Zu § 2 Abs. 2 Z. 2:

Im Sinne der Terminologie des Personenstandsgesetzes sollte hinsichtlich des religiösen Bekenntnisses auf die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften abgestellt werden.

Zu § 3:

Der in § 43 ABGB normierte Schutz des Namens verlangt einen präventiven Schutz gegen den Mißbrauch des Namensrechtes. Ein solcher läge vor, wenn durch die Namensänderung ein Verwandtschaftsverhältnis (Übernahme des Familiennamens einer berühmten Persönlichkeit, um als deren Kind angesehen zu werden) oder ein bestimmter Familienstand (Vortäuschung einer Ehe durch Änderung des eigenen Namens auf jenen des Lebensgefährten) vorgetäuscht werden soll.

Als weiterer Versagungsgrund sollte im § 3 daher folgende Z. 5 angeführt werden:

"5. der begründete Verdacht besteht, daß durch die beantragte Namensänderung ein bestimmter Familienstand oder eine bestimmte Verwandtschaft lediglich vorgetäuscht werden soll."

Zu § 4:

Grundsätzlich wird hiezu auch auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Z. 1 verwiesen.

Die im § 4 vorgesehene Möglichkeit der Durchbrechung des Grundsatzes des gemeinsamen Familiennamens (§ 93 ABGB) sollte in diesem Sinn vermieden werden, da Kriterium für den Ausschluß der Erstreckung lediglich die Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile ist.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Erstreckungswirkung soll nach dem zweiten Satz des vorliegenden Entwurfstextes von der persönlichen Zustimmung des

- 4 -

Kindes abhängig gemacht werden, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Konsequenz einer Verweigerung wäre, daß eine beantragte Namensänderung nur für die Eltern erfolgen würde, während das Kind den bisherigen Familiennamen beibehält. Dieses Ergebnis ist nicht immer wünschenswert, wenn man bedenkt, daß Heranwachsende im Alter von 14 bis 19 Jahren oft in ihren Entscheidungen noch nicht ausgereift erscheinen. Es sollten daher zusätzlich Regelungen nach Art des § 7a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGB1.Nr. 311, geschaffen werden, die es ermöglichen, die mangelnde Zustimmung des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen durch das Gericht zu ersetzen.

Zu § 7:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Bezirksverwaltungsbehörde nicht nur, wie bisher, für die Änderung des Vornamens, sondern auch für die Änderung des Familiennamens zuständig werden. Aus der Sicht bürgernahe Verwaltung ist dies zu begrüßen: Im Streitfall besteht - zum Schutz der Betroffenen - ohnedies dann eine Berufungsmöglichkeit an den Landeshauptmann, der darüber hinaus - durch Weisungen u.dgl. - der Bedeutung der Namensänderung entsprechend für eine einheitliche Vollzugspraxis zu sorgen haben wird.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F. G. H. d. A.:

